

Einladung

zur 29. Sitzung des Ausschusses für Integration, Europa und Internationale Kooperation
(Internationaler Ausschuss) am Donnerstag, 23. Januar 2020,
17.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und
 Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Einwohner*innenfragestunde
4. Antrag auf Zuwendung für das Haushaltsjahr 2020 für den Verein Politik zum
 Anfassen e.V. für das Projekt „Demokratiebildung in und für Hannover“
 (Drucks. Nr. 0073/2020)
5. Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der
 Landeshauptstadt Hannover
 (Drucks. Nr. 3321/2019 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
6. Bericht der Dezernentin
7. Aktuelles

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

Onay

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

29. Sitzung des Ausschusses für Integration, Europa und Internationale Kooperation
(Internationaler Ausschuss)

am Donnerstag, 23. Januar 2020, Rathaus, Hodlersaal

Beginn 17.00 Uhr

Ende 17.37 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Hermann	(SPD)	
Ratsfrau Jeschke	(CDU)	
Ratsherr Döring	(FDP)	
Ratsherr Finck	(SPD)	
Ratsfrau Iri	(SPD)	
Ratsherr Klapproth	(CDU)	
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)	
Ratsfrau Neveling	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Wolf	(LINKE & PIRATEN)	i.V. Ratsherr Yildirim

Beratende Mitglieder:

Frau Bokah Tamejani
Herr Dipl.-Ing. Faridi
Frau Hanesyan
Herr Lam
Frau Marinova
Herr Rademaker
Herr Dr. Ramani
Herr Tschernow

Grundmandat:

Ratsherr Klippert	(Die FRAKTION)	17.00 - 17.33 Uhr
-------------------	----------------	-------------------

Verwaltung:

Stadträtin Beckedorf	Dez. III
Herr Laue	Dez. III
Frau Dr. Doering	50.6
Herr Lüdtke	61.6
Herr Khoshbeen	50.60 (Berichterstattung)
Frau Hannig-Schohaus	50.60 (für das Protokoll)

Gäste:

Bezirksbürgermeister Markurth

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Einwohner*innenfragestunde
3. Antrag auf Zuwendung für das Haushaltsjahr 2020 für den Verein Politik zum Anfassen e.V. für das Projekt „Demokratiebildung in und für Hannover“
(Drucks. Nr. 0073/2020)
4. Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der
Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 3321/2019 mit 2 Anlagen)
5. Bericht der Dezernentin
6. Aktuelles

I. ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Vorsitzender Bürgermeister Hermann eröffnet die Sitzung und stellt die fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Ratsfrau Iri merkt an, dass ihr aufgefallen sei, dass es keinen Tagesordnungspunkt „Protokolle“ in der Tagesordnung gebe. Sie wolle nachfragen, ob dieser Punkt vergessen worden sei.

Frau Dr. Doering antwortet, dass zur aktuellen Sitzung kein Protokoll habe fertig gestellt werden können. Sie bitte dies zu entschuldigen und kündige die Protokolle für die folgende Sitzung an.

Vorsitzender Bürgermeister Hermann antwortet auf eine nochmalige Nachfrage von Ratsfrau Iri, dass bei Nichtvorliegen eines Protokolls dieser Tagesordnungspunkt entfalle.

Nachrichtlich zum Protokoll:

Die Nummerierung der ursprünglich verschickten Tagesordnung war fehlerhaft.

Nach dem Löschen des Tagesordnungspunktes „Protokolle“ war die Tagesordnung versehentlich nicht neu nummeriert worden. Im Ergebnisprotokoll und im vorliegenden Protokoll findet sich die berichtigte Nummerierung.

Ratsfrau Neveling gibt bekannt, dass die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen den Tagesordnungspunkt 5 in die Fraktion ziehe.

TOP 2.

Einwohner*innenfragestunde

Keine Wortmeldungen.

TOP 3.

Antrag auf Zuwendung für das Haushaltsjahr 2020 für den Verein Politik zum Anfassen e.V. für das Projekt „Demokratiebildung in und für Hannover“ (Drucks. Nr. 0073/2020)

Ratsfrau Dr. Matz sagt, dass bei dieser Drucksache der Fall vorliege, dass ein ursprünglich vorgesehener Zuwendungsempfänger verloren gehe. Das für diesen vorgesehene Geld befinde sich im Teilhaushalt und sei somit für Aufgaben aus dem Bereich des Internationalen Ausschusses zu verwenden. Sie wolle voranstellen, dass sie die Aktivitäten des Vereins „Politik zum Anfassen“ für sehr unterstützenswert halte. Im vorliegenden Antrag seien keine besonderen Zielgruppen und Lebenslagen angesprochen, insbesondere gehe es nicht explizit um Migrant*innen oder Geflüchtete. Sie frage, wie zielgerichtet diese Gelder verwendet werden sollten und ob sie nicht den Menschen, für die der Ausschuss letztendlich zuständig sei, zugewilligt werden sollten.

Frau Dr. Doering antwortet, dass die Verwaltung mit dieser Drucksache einen Vorschlag unterbreite, wie mit dem Geld verfahren werden könne. Auch sie sehe die Mittel inhaltlich an

den Haushalt gebunden, weise aber in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Stelle für Demokratiestärkung und gegen Rechtsextremismus sowie die Antidiskriminierungsstelle ebenfalls zum Bereich Migration und Integration gehörten. Für Projekte zum Thema „Demokratische Bildung“ und „Rechtsextremismus-Prävention“ gebe es verhältnismäßig wenig Träger im Zuwendungsverzeichnis und es seien auch innerhalb des in der Zuständigkeit des Internationalen Ausschusses liegenden Haushaltes kaum weitere Fördermöglichkeiten vorhanden. Förderung für derartige Projekte gebe es zwar auch im Jugendbereich, aber man erachte es als besonders notwendig mit „Politik zum Anfassen“ einen Träger zu fördern, der in der Umsetzung von Beteiligungsprojekten mit Jugendlichen sehr erfahren und erfolgreich sei. Dies sehe man beispielsweise bei „Pimp your Town“, bei den Kinderkonferenzen sowie am Weltkindertag. Vor diesem Hintergrund sei es der Verwaltung wichtig, demokratische Bildung auch im Themenfeld Antirassismusbildung zu fördern. Die Tatsache, dass es sich um eine relativ unkonkrete Antragstellung handle, sei auch darauf zurückzuführen, dass durch eine Förderung im Rahmen des Zuwendungsverzeichnisses die generelle Projektarbeit der Träger unterstützt werde.

Ratsfrau Neveling äußert, dass sich ihre Fraktion über das Projekt freue, da Demokratiebildung enorm wichtig sei. Sie frage, auf welche Zielgruppe das Projekt gemünzt sei und ob es eine Zusammenarbeit mit dem Programm „Schule ohne Rassismus“ gebe.

Frau Dr. Doering informiert, dass sich die Aktivitäten des Vereins „Politik zum Anfassen“ primär an Jugendliche und junge Erwachsene richteten. Die Zusammenarbeit mit „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ sei dadurch gewährleistet, dass die Stelle für Demokratiestärkung die Vernetzungs- und Koordinierungsstelle für „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ in Hannover sei.

Ratsherr Wolf merkt an, dass die Gruppe LINKE & PIRATEN uneingeschränkt für diese Zuwendung sei, weil der Verein sich auch stark mit internationalen Themen beschäftige. Beim Austausch mit Bristol habe es eine sehr gute Zusammenarbeit gegeben. Er wisse, dass man im Internationalen Ausschuss eher wenig mit internationalen Themen zu tun habe, weil diese anderswo angesiedelt seien. Teile des Programms von „Politik zum Anfassen“ lägen in der Demokratiebildung und im Zusammenbringen von Jugendlichen und Schüler*innen aus verschiedenen Kulturen und insbesondere auch mit nicht-deutschem Hintergrund, die teilweise in Ehrenamtsfunktionen eingebunden würden und die Gelegenheit bekämen, Praktika zu machen. Die extrem hohe Frequenz und die Vielfalt der Bereiche, in denen der Verein arbeite, sei für die zur Verfügung stehenden Finanzmittel beachtlich.

Ratsfrau Jeschke knüpft an die Ausführungen von Frau Dr. Matz an und bittet das Augenmerk noch einmal auf den aufgelösten bisherigen Zuwendungsempfänger zu richten. Die 15.000 Euro seien ursprünglich für einen Verein aus der Roma-Community gedacht gewesen, der sich aufgelöst habe. Das Geld fehle jetzt womöglich in der Community. Sie frage an, ob es nicht möglich gewesen wäre, diese Community durch eine andere Förderung zu unterstützen.

Frau Dr. Doering antwortet, dass es zwei Vereine bzw. Verbände gegeben habe, die sich konkret an diese Zielgruppe gewandt hätten. Dies sei zum einen der weiterhin bestehende Verein für Sinti und Roma gewesen, und zum anderen das nun aufgelöste Forum für Sinti und Roma. Der Verein für Sinti und Roma erhalte eine Dauerzuwendung. Man versuche über die Koordinierungsstelle Zuwanderung Osteuropa mit dem Verein Bulgar(i)en in Hannover e.V. neue Zielgruppen zu erschließen. Es gebe für diesen Verein auch eine Förderung durch den Gesellschaftsfonds Zusammenleben mit dem Ziel Obdach- und Wohnungslose zu unterstützen, unter denen es viele Roma und allgemein EU-Zuwanderer*innen aus Bulgarien und Rumänien gebe. Sie betone in diesem Zusammenhang, dass man dies aber nicht genau wisse, da man die ethnische

Zugehörigkeit nicht erhebe. Man habe im konkreten Fall keinen Zuwendungsempfänger gefunden, der fähig gewesen wäre, die Zuwendung adäquat abzurechnen. Sie stimme aber zu, dass man diese Community verstärkt unterstützen müsse.

Einstimmig

TOP 4.

**Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 3321/2019 mit 2 Anlagen)**

Auf Wunsch der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in die Fraktionen gezogen

TOP 5.

Bericht der Dezernentin

Stadträtin Beckedorf weist zunächst darauf hin, dass die Projekte des XII. Ideenwettbewerb des Gesellschaftsfonds Zusammenleben derzeit anliegen. Auf den Tischen liege die Einladung zu einer Veranstaltung der AWO aus, die durch den GFZ gefördert werde. Es gehe um den Zukunftstag „EU-Zuwanderung: Chancen und Herausforderungen“. Sie komme nun zu Rückschau und Vorausblick auf den LIP-Prozess. Die Auftaktveranstaltung zum LIP 2.0 am 17. und 18. Januar sei ein großer Erfolg gewesen. Sie bedanke sich für die Mitarbeit und Beteiligung der Ausschussmitglieder. Für die Februar- und März Sitzung des Internationalen Ausschusses könne sie Informationsdrucksachen zum verwaltungsinternen Rückblick auf den LIP und zu Projektpräsentationen des Gesellschaftsfonds Zusammenleben ankündigen. Man habe mit dem Startschuss zum LIP-Prozess auch die ersten sechs Dialoggruppen umgesetzt. Auf der Eröffnungsveranstaltung habe sich zudem eine siebte Gruppe zum Thema „Jugend“ zusammengefunden. Die Zusammenfassung der ersten Dialoggruppenergebnisse würden zeitnah auf der LIP-Homepage veröffentlicht und selbstverständlich auch den Teilnehmer*innen und den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Bis Mitte Februar würden sich die vollständigen Expert*innengruppen konstituieren. Es werde ein gemeinsames Arbeitstreffen aller Mitglieder der Expert*innengruppen in Form eines ganztägigen Workshops geben, auf dem das Strategiepapier entwickelt werde. Das Beteiligungsformat zum Strategiepapier befinde sich derzeit in der Planung. Es werde sich um eine Kombination von Online-Format und öffentlicher Veranstaltung im Rathaus handeln. Auch die Lenkungsgruppe habe bereits ihr erstes Infotreffen gehabt. Die Konstituierung werde noch stattfinden. Bei der Wahl der zwei Vertreter*innen der Migrant*innenorganisationen für die Lenkungsgruppe seien Herr Bankole vom ADV Nord und Frau Ahmed vom IIK e.V. gewählt worden. Eine Klausurtagung des Internationalen Ausschusses, auf der die Sprecher*innen der Expert*innengruppen das Strategiepapier zur Diskussion stellen würden, finde am 9.5.2020 statt. Tagungsort sei das Leibniz-Haus. Die offizielle Einladung folge. Alle Informationen finde man auf der Homepage zum LIP 2.0.

Ratsfrau Iri betont, dass sie ein Lob für die Verwaltung aussprechen wolle. Sie habe am Freitag an der Veranstaltung teilgenommen, die sehr gut besucht gewesen sei. Es habe sie gefreut, dass so viele Personen, die in der Integrationsarbeit in Hannover tätig seien, dort teilgenommen hätten.

TOP 6.

Aktuelles

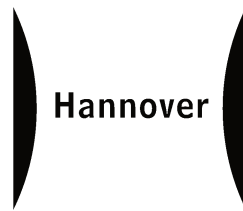
Keine Wortmeldungen.

Vorsitzender Bürgermeister Hermann schließt die Sitzung um 17:37 Uhr.

Stadträtin Beckedorf

Hannig-Schohaus (für das Protokoll)

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0073/2020

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Antrag auf Zuwendung für das Haushaltsjahr 2020 für den Verein Politik zum Anfassen e.V. für das Projekt „Demokratiebildung in und für Hannover“

Antrag,

eine Zuwendung in Höhe von bis zu 15.000 Euro aus dem Ergebnishaushalt 2020, Teilhaushalt 50, Produkt 11137, für den Verein Politik zum Anfassen e.V. zur Durchführung des Projektes: „Demokratiebildung in und für Hannover“ zu bewilligen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Alle Geschlechter sind angesprochen. Es sind Maßnahmen für alle in Hannover seienden Menschen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme

Bezeichnung

Einzahlungen

Auszahlungen

Saldo Investitionstätigkeit

0,00

Teilergebnishaushalt 50

Angaben pro Jahr

Produkt 11137 Integration

Ordentliche Erträge

Ordentliche Aufwendungen

Transferaufwendungen

15.000,00

Saldo ordentliches Ergebnis

-15.000,00

Die benötigten Mittel stehen zur Verfügung aus den frei gewordenen Mitteln der Nr. 17 des Zuwendungsverzeichnisses (der Verein „Forum für Sinti und Roma e.V.“ hat sich aufgelöst.)

Begründung des Antrages

Der Verein Politik zum Anfassen e.V. arbeitet seit 13 Jahren mit Projekten zur politischen Bildung in Hannover: Das Planspiel zur Ratsarbeit „Pimp Your Town!“, der „Kinderrat“ für Grundschüler*innen oder die Mitmach-Ausstellung „Wissen zum Anfassen“ um nur einige zu nennen. Der Verein versteht sich als Partner im Netzwerk aus Politik, Schule, Verwaltung und Zivilgesellschaft und möchte verstärkt auf die zahlreichen Anfragen reagieren können.

Ziel der beantragten Maßnahme ist es, auch die bestehenden Projekte zu aktualisieren sowie neue Projekte und Bildungsformate zum Thema Demokratie zu entwickeln.

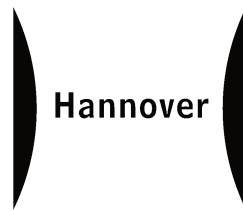
Außerdem möchte der Verein ganzjährig als Ansprechpartner den Menschen in Hannover zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung befürwortet den Antrag, eine Zuwendung in Höhe von bis zu 15.000 Euro aus den durch Selbstauflösung des Zuwendungsempfängers Forum für Sinti und Roma e.V. frei gewordenen Mitteln des Zuwendungsverzeichnisses Nr.17 zu bewilligen.

50.60

Hannover / 14.01.2020

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3321/2019

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Obwohl bei der Unterbringung von Obdachlosen zwischen den verschiedenen Geschlechtern unterschieden wird und es neben reinen Frauen- und Männerunterkünften auch spezielle Unterkünfte für Lesben, Schwule und Transsexuelle gibt, ist die beigefügte Satzung als gesetzliche Regelung geschlechterneutral gehalten. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderung.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 61 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme

Bezeichnung

Einzahlungen

Auszahlungen

Saldo Investitionstätigkeit

0,00

Teilergebnishaushalt 61

Angaben pro Jahr

Produkt 31505 Unterbringung von Personen

Ordentliche Erträge

Ordentliche Aufwendungen

Öffentlichrechtl. Entgelte 11.600.000,00

Saldo ordentliches Ergebnis

11.600.000,00

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der in der Satzung enthaltenen neuen Gebührensätze und der Ausweitung des zahlungspflichtigen Personenkreises, ist mit einer deutlichen Erhöhung der Erträge im Produkt 31505 zu rechnen. Die Höhe der Erträge ist abhängig von der Unterbringungsform, der Anzahl der untergebrachten Personen und der Haushaltszusammensetzung der untergebrachten Personen.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage (siehe Begründung) ergibt sich ein jährliches Gebührenaufkommen von rund 3,9 Mio. €. Bei gleichbleibenden Unterbringungszahlen beträgt das gesamte Gebührenaufkommen auf Grundlage dieser Satzung voraussichtlich rund 15,5 Mio. € pro Jahr. Damit steigen die jährlichen Gebühreneinnahmen um rund 11,6 Mio. €.

Ein Teil dieser Gebühreneinnahmen ist vom Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu übernehmen.

Für die laufende Bearbeitung der zusätzlichen Gebühren- und Leistungsfälle ist zusätzliches Personal notwendig, welches zusätzliche Personalkosten verursachen würde. Der konkrete Personalmehrbedarf ist noch zu prüfen und nicht Bestandteil dieser Drucksache.

Die Landeshauptstadt Hannover hat derzeit rund 5.300 Obdachlose und Geflüchtete untergebracht. Davon verfügen in etwa zwischen 300 und 500 Personen über ein ausreichend hohes Erwerbseinkommen um die maßgebliche Unterkunftsgebühr zu zahlen. Der weit überwiegende Teil der Personen hat einen vollen oder zumindest ergänzenden Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und ist damit von der Gebührenerhöhung nicht direkt betroffen. Ein kleiner Teil der untergebrachten Personen hat als EU-Zuwanderer keinen Anspruch auf Sozialleistungen.

Begründung des Antrages

Die Landeshauptstadt Hannover ist rechtlich verpflichtet Obdachlose und Flüchtlinge unterzubringen. Rechtliche Grundlage für die Unterbringung von Obdachlosen ist das „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ (NPOG) und für die Unterbringung von Flüchtlingen das „Niedersächsische Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ in

Verbindung mit dem Asylgesetz (AsylG) und dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (AsylbLG). Zur konkreten Ausgestaltung hat die Landeshauptstadt Hannover folgende Satzungen erlassen:

- Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1982, S. 1066)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 186)
- Satzung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 721)
- Entgeltordnung für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen durch die Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan2001/Nr.12 v. 06.06.2001)
- Satzung über die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1993, S. 37)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1992, S. 531).

Diese teilweise Jahrzehnte alten Satzungen werden der aktuellen Unterbringungssituation und der aktuellen Rechtslage nicht mehr gerecht. So stellt beispielsweise die Entgeltordnung für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen noch auf das Bundessozialhilfegesetz ab, welches bereits im Jahr 2004 außer Kraft gesetzt wurde.

Durch die beigefügte Satzung werden die obengenannten Satzungen aufgehoben und durch eine einheitliche Regelung ersetzt.

Im Wesentlichen hat die neue Unterbringungssatzung zwei große Änderungen gegenüber den alten Regelungen. Zum einen wird durch die rechtliche Gleichstellung eine Gleichbehandlung von Obdachlosen und Flüchtlingen im Rahmen der Unterbringung erreicht, zum anderen sind deutlich höhere Gebührenerträge zu erwarten.

1. Gleichbehandlung von Obdachlosen und Geflüchteten

Der Verwaltungsausschuss hat bereits mit Beschluss des Antrages DS 0863/2019 die wesentlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass die Unterbringungsstandards insbesondere mit Blick auf die Größe, die Ausstattung und den Umfang der sozialen Betreuung für Obdachlose denen der Flüchtlinge angeglichen werden.

Diese Angleichung war auch notwendig, da in der Praxis die Personengruppe der Obdachlosen und die der Geflüchteten nicht mehr klar voneinander zu unterscheiden ist.

Obdachlos sind Menschen, die weder eine Wohnung noch eine andere Möglichkeit des Wohnens haben. Sie werden im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 NPOG) untergebracht. Bei einem Teil der Obdachlosen handelt es sich um Ausländer aus EU-Staaten und Personen mit Migrationshintergrund.

Geflüchtete im Sinne dieser Satzung sind Menschen, die im Rahmen eines Asylverfahrens nach Deutschland gekommen oder illegal eingereist sind. Dazu gehören auch Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind (z.B. weil der Asylantrag abschlägig beschieden ist).

Bei Geflüchteten deren Asylantrag anerkannt wird, entfallen die rechtlichen Grundlagen für die Unterbringung als Flüchtling. Mangels einer eigenen Wohnung wird dieser Personenkreis dann ebenfalls bis zum Bezug einer eigenen Wohnung als obdachlos untergebracht. Da sich bei dieser Personengruppe zunächst nur der Aufenthaltsstatus ändert, sie aber gleichzeitig den selben Bedarf an Unterbringung und sozialer Betreuung haben wie zuvor, bleiben diese obdachlosen Geflüchteten in der Regel in den

Flüchtlingsunterkünften. Dabei ist es nicht ungewöhnlich, dass sich ein unterschiedlicher Aufenthaltsstatus und damit auch eine unterschiedliche Rechtsgrundlage der Unterbringung durch eine Familie zieht. D.h. einige Familienmitglieder sind als Flüchtlinge und andere als Obdachlose untergebracht. Obwohl der Gesetzgeber für die Flüchtlingsunterbringung und die Unterbringung von Obdachlosen verschiedene Rechtsgrundlagen, festgemacht am Aufenthaltstitel, vorsieht, ist damit eine strikte Trennung beider Personengruppen bei der Unterbringung mit Rücksicht auf den Schutz der Familie gar nicht möglich.

Die Unterbringung von Aussiedler*innen hat in der Praxis heute kaum noch Bedeutung. Seit einer gesetzlichen Änderung gibt es keine spezialgesetzliche Norm für die Unterbringung von Aussiedler*innen mehr. Die derzeit rund 20 Personen pro Jahr werden vorübergehend als Obdachlose untergebracht.

Vor diesem Hintergrund ist eine rechtliche Gleichstellung der Personenkreise im Rahmen der Unterbringung notwendig.

Für die Unterkünfte bedeutet dies, dass es zukünftig keine Unterschiede bei der Größe, Ausstattung und dem Umfang der sozialen Betreuung geben soll. Die Unterkünfte unterscheiden sich zukünftig nur noch an der Zielrichtung und dem Inhalt der sozialen Betreuung. Damit sollen Geflüchtete und Obdachlose zukünftig nicht auf Grundlage ihres Aufenthaltsstatus, sondern entsprechend ihres Hilfebedarfs untergebracht werden. Das bedeutet nicht, dass zukünftig Obdachlose und Geflüchtete zusammen in einer Unterkunft untergebracht werden sollen. Vielmehr wird es auch zukünftig Unterkünfte geben, in denen die soziale Arbeit auf die Überwindung der Wohnungslosigkeit und der damit einhergehenden Probleme gerichtet ist und in denen Obdachlose untergebracht werden, die genau diese Hilfe benötigen. Gleichzeitig wird es Unterkünfte geben, in denen die soziale Arbeit auf die Integration ausgerichtet ist und in denen Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und anerkannte (obdachlose) Flüchtlinge gemeinsam untergebracht werden. In diesem Zusammenhang sind zukünftig dann aber auch Unterkünfte denkbar, in denen die soziale Arbeit auf spezifische Personengruppen, wie beispielsweise Zuwanderer aus Südosteuropa, ausgerichtet ist.

2. Gebühren von Obdachlosen und Geflüchteten

Bei der bisherigen Rechtslage stellt sich die Gebührenerhebung wie folgt dar:

a) Obdachlose (einschließlich der als obdachlos untergebrachten anerkannten Flüchtlinge) zahlen eine Gebühr. Diese beträgt:

- bei der Unterbringung in Wohnungen zwischen 4,95 € und 5,70 € pro qm monatlich
- bei der Unterbringung in „Mobilheimen“ 106,50 € monatlich pro Person
- bei der Unterbringung in einem „festen“ Gebäude 159 € monatlich pro Person

Die Haushaltszusammensetzung findet bei dieser Gebühr keine Berücksichtigung, so dass beispielsweise für Kinder dieselbe Gebühr wie für Erwachsene zu zahlen ist.

Obdachlose, die über kein eigenes Einkommen verfügen, haben einen entsprechenden Anspruch beim jeweiligen Sozialleistungsträger. Wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht, haben sie einen entsprechenden Anspruch auf ergänzende Leistungen.

b) Flüchtlinge, die unter den § 1 des AsylbLG fallen, zahlen soweit ausreichendes Erwerbseinkommen vorhanden ist, eine Kostenbeteiligung von 186,62 € monatlich für den Haushaltsvorstand und 107,37 € monatlich für jeden weiteren Haushaltsangehörigen über 5 Jahre. Für Haushaltsangehörige bis 5 Jahren wird eine Kostenbeteiligung von 97,15 € erhoben. Wenn kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, wird auch keine bzw. nur eine anteilige Kostenbeteiligung erhoben.

Bei dieser Kostenbeteiligung wird die Art der Unterkunft nicht berücksichtigt.

- c) Flüchtlinge, die unter den § 2 des AsylbLG fallen, zahlen soweit ausreichendes Erwerbseinkommen vorhanden ist, ein privatrechtliches Entgelt von 153,50 € monatlich für den Haushaltsvorstand und 76,50 € monatlich für jeden weiteren Haushaltsangehörigen. Wenn kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, wird auch kein bzw. nur ein anteiliges Entgelt gefordert.

Bei dieser Kostenbeteiligung wird die Art der Unterkunft nicht berücksichtigt.

Für alle diese Personengruppen bzw. Gebühren erfolgte die letzte Anpassung der Gebührenhöhe in den Jahren 2001 bis 2005.

Bei der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzung gibt es für alle untergebrachten Personenkreise - unabhängig vom Rechtsstatus bzw. Unterbringungsgrund - nur ein Gebührenmodell. Das Gebührenmodell ist nach Haushaltsgröße gestaffelt, so dass mit zunehmender Familiengröße eine geringere Gebühr pro Person zu zahlen ist. Darüber hinaus wird der unterschiedliche Unterbringungsstandard (Notunterkunft, Wohnheim, Wohnprojekt, Wohnung) bei der Gebühr berücksichtigt.

Die Gebühren sind in voller Höhe von den Sozialleistungsträgern zu übernehmen, soweit kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist und dem Grunde nach ein Anspruch besteht.

Für die Benutzung der Notschlafstellen, in denen Obdachlose ohne Zuweisung übernachten können, wird keine Gebühr erhoben.

Das Verhältnis der Gebühr zu den tatsächlichen Kosten ergibt sich aus der Anlage 2 „Gebührenkalkulation für die Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in der Landeshauptstadt Hannover“. Der Kostendeckungsgrad beträgt in Wohnungen voraussichtlich ca. 75 %, in Wohnprojekten ca. 56% und in Wohnheimen ca. 41 %. Derzeit sind keine Notunterkünfte mehr in Betrieb. Anhand der Kosten der vergangenen Jahre ist für den Fall, dass wieder eine Notunterkunft in Betrieb genommen werden muss, mit einem Kostendeckungsgrad zwischen 30 % und 50% zu rechnen.

61.6
Hannover / 23.12.2019

Satzung

über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xxxxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung
- a) von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - NPOG),
 - b) von Ausländerinnen und Ausländern, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 11. März 2004 der Landeshauptstadt Hannover zugewiesen werden,
 - c) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- zur Verfügung.

§ 2

Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen. Die als Anlage 2 beigefügte Liste der Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen und die Nutzerinnen und Nutzer der Notschlafstellen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Die Unterbringung erfolgt durch die Zuweisung von Unterkunftsplätzen in einer Unterkunft. In Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften wird der konkrete Unterkunftsplatz durch den Betreiber der Unterkunft bestimmt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.
- (6) Der Betrieb der Unterkünfte einschließlich der dort gegebenenfalls zu erbringenden sozialen Unterstützung und Dienstleistung erfolgt durch die Landeshauptstadt Hannover oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte (z.B. Betreiber). Art, Ausstattung und Umfang des Betriebes sowie der darin enthaltenen Unterstützungsangebote richten sich nach der Art der Unterkunft und dem unterzubringenden Personenkreis und seinem Unterstützungsbedarf bzw. den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

§ 3

Notschlafstellen

- (1) Soweit keine nach § 2 Abs. 1 benannte Unterkunft zugewiesen wird, kann eine Notschlafstelle zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Nutzung einer Notschlafstelle kann auch ohne schriftliche Verfügung erfolgen.
- (3) Die Vorschriften der § 4, § 5, § 12, § 13 und § 14 finden keine Anwendung.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Zuweisungsverfügungen in eine Unterkunft zugewiesen. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zuweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Zuweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. einer Befristung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft nicht bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) mit Auszug der Benutzerin / des Benutzers,
 - b) durch den Widerruf der Zuweisung durch die Landeshauptstadt Hannover,
 - c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch die Benutzerin / den Benutzer,
 - d) durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch die Benutzerin / den Benutzer,
 - e) durch den Tod der Benutzerin / des Benutzers.
- (4) Der Verzicht der Unterkunft durch die Benutzerin / den Benutzer ist gegenüber dem Betreiber oder der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, zu erklären. Die Rückgabe eines Unterkunftsschlüssels gilt als Verzichtserklärung.
- (5) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft länger als sieben Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Landeshauptstadt Hannover nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.

§ 5

Widerruf der Zuweisung / Hausverbot

- (1) Die Zuweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) die Benutzerin / der Benutzer nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,
 - b) der Benutzerin / dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) die Benutzerin / der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
 - d) die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
 - e) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 - f) die Benutzerin / der Benutzer eine oder mehrere Person(en) ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder übernachten lässt,
 - g) die Benutzerin / der Benutzer Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohnerinnen / Unterkunftsbewohner, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Unterkunft, Besucherinnen / Besucher der Unterkunft sowie Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
 - h) die Benutzerin / der Benutzer nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
 - i) die Benutzerin / der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung des Betreibers, des Vermieters oder der Landeshauptstadt Hannover verstößt,
 - j) die Benutzerin / der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnerinnen / Unterkunftsbewohnern oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern oder Nachbarinnen / Nachbarn führen,
 - k) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - l) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Dritten beendet wird,
 - m) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
 - n) die Benutzerin / der Benutzer Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - o) die Strom- oder Gaslieferung vom Versorger abgestellt wird,

- p) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
 - q) gegen § 6 Abs. 4 verstoßen wird.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover kann den Widerruf der Zuweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

§ 6

Einbringen von Sachen / Tierhaltung

- (1) Die Räume in den Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften sind von der Landeshauptstadt Hannover ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Der Benutzerin / dem Benutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterkunft gestattet. Dieses umfasst im wesentlichen Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter und Dinge des persönlichen Bedarfs. Die Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft in Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nur im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig.
- (2) Gegenstände, die entgegen der Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den Betreiber, die Landeshauptstadt Hannover oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers entsorgt werden, sofern die Benutzerin / der Benutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist entfernt.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, in den Unterkünften gefundene fremde Gegenstände an zuständige Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, den Betreiber oder beauftragte Dritte zu übergeben.
- (4) Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften grundsätzlich nicht gestattet. Abweichend davon kann die Landeshauptstadt Hannover das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Hannover in einzelnen Unterkünften das Halten von Tieren im Rahmen der Hausordnungen erlauben.

§ 7

Benutzung / Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist grundsätzlich nicht gestattet. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechenden Zustand herauszugeben. Das von der Landeshauptstadt Hannover zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Bereichs Unterbringung verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden.
- (3) Den Benutzerinnen und Benutzern ist das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmentafeln, Reklameschildern, Satellitenschüsseln, Schildern, Grillen) am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet.
- (4) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung oder dem Betreiber unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin / der Benutzer auch dies der Landeshauptstadt Hannover oder dem Betreiber mitzuteilen. Die Benutzerin / der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Landeshauptstadt Hannover zu beseitigen.
- (5) Der Benutzerin / dem Benutzer sind Veränderungen jeglicher Art (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installation von Spielplatzelementen) an der Unterkunft nicht gestattet. Unterkunftsspezifische Regelungen können im Rahmen der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung getroffen werden. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt die Landeshauptstadt Hannover von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird die Benutzerin / der Benutzer zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Kommt sie / er dieser Aufforderung

nicht nach, kann die Landeshauptstadt Hannover oder der Betreiber im Wege der Ersatzvor-
nahme den ursprünglichen Zustand herstellen. Die Landeshauptstadt Hannover kann der Be-
nutzerin / dem Benutzer die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

- (7) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbe-
reich mit technischen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (8) Die Landeshauptstadt Hannover und der beauftragte Betreiber sind berechtigt, Gegenstände,
die Flucht- und Rettungswege, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, blockieren oder
andere Benutzerinnen / Benutzer beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.
- (9) Werden nach Abs. 8 entfernte Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt, wird un-
widerleglich vermutet, dass die Benutzerin / der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben
hat. Die Sachen werden dann verwertet.
- (10) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (11) Die Beauftragung und Installation von Telefonfestnetz-, Internet- und Kabelfernsehanschlüs-
sen in den Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften ist nicht gestattet.
- (12) In den Unterkünften ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und
sonstigen Drogen nicht gestattet.

§ 8

Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

- (1) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sowie die mit
der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, den
Benutzerinnen und Benutzern und deren Besuchern Weisungen im Zusammenhang mit dem
Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Haus-
ordnungen, zu erteilen.
- (2) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sind berech-
tigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des
Grundstückes auf Zeit oder Dauer zu untersagen.
- (3) Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) können ein be-
fristetes Hausverbot für maximal 12 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von
der Benutzerin / dem Benutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Benutzerinnen
/ Benutzer oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder die Benutzerin / der Benutzer
Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

- (4) Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr auch ohne Anwesenheit der Benutzerin / des Benutzers zu betreten. Im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen kann die Landeshauptstadt Hannover oder die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen auch beauftragten Dritten den Zugang zu den Räumen gewähren.
- (5) Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können die Landeshauptstadt Hannover und der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 ohne Ankündigung betreten (Routinekontrollen).
- (6) Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzerin / des Benutzers, aus wichtigem Grund zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.
- (7) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer haftet für die von ihr / ihm verursachten Schäden. Sie / er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr / ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin / der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem / seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin / der Benutzer haftet, kann der beauftragte Betreiber auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers beseitigen lassen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, kann die Landeshauptstadt Hannover auf Kosten der Benutzerin / des Benutzenden die Schäden und Verunreinigungen beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung begetrieben.
- (3) Die Haftung der Landeshauptstadt Hannover, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Benutzerin / dem Benutzer und Besucherinnen / Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen / die Benutzer bzw. deren

Besucherinnen / Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Hannover keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzerinnen / der Benutzer übernommen.

- (4) Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.
- (5) Eine Haftung der Landeshauptstadt Hannover besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzerinnen / der Benutzer. Insbesondere haftet die Landeshauptstadt Hannover nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzerinnen / der Benutzer nicht geeignet ist.

§ 10

Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem beauftragten Betreiber auszuhändigen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, sind die Schlüssel der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, auszuhändigen.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen der früheren Benutzerin / des früheren Benutzers in der Unterkunft, lagert die Landeshauptstadt Hannover oder der beauftragte Betreiber die zurückgelassene Habe auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers für längstens vier Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin / der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Die Landeshauptstadt Hannover und der beauftragte Betreiber haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung durch die Landeshauptstadt Hannover können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 11

Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

- (1) Die Benutzerinnen / die Benutzer sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Die Benutzerinnen / die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Hannover und den beauftragten Betreiber erfasst und verarbeitet.

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldnern Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen / die Benutzer der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jede zugewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten der Möblierung und die Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) In Wohnungen sind die Energiekosten von den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt und zusätzlich zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügtem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.

§ 14

Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 endet.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

§ 15

Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt die Benutzerin / der Benutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 4 Tiere in der Unterkunft hält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 10 ein Gewerbe in der Unterkunft ausübt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 12 in den Unterkünften raucht oder Alkohol, Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000.-Euro geahndet werden.
- (4) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten zudem die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.2020 (*Beschlussfassung + 4 Monate*) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1982, S. 1066), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 186), die Satzung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 721), die Entgeltordnung für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen durch die Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan2001/Nr.12 v. 06.06.2001), die Satzung über die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1993, S. 37) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1992, S. 531) außer Kraft.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 13 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Für die Unterbringung werden in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße und der Unterkunft folgende monatliche Gebühren erhoben:

Haushaltsgröße	Notunterkunft	Wohnheim	Wohnprojekt	Wohnung
1 Person	267 €	329 €	370 €	411 €
2 Personen	332 €	409 €	460 €	511 €
3 Personen	394 €	485 €	545 €	606 €
4 Personen	466 €	574 €	645 €	717 €
+ jede weitere Person	+ 60 €	+ 74 €	+ 83 €	+ 92 €

Anlage 2

Unterkunftsverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Stand 01.10.2019)

Die nachstehende Übersicht der Unterkünfte ist nur informativ, sie wird bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst, ohne dass es hierfür einer formellen Satzungsänderung bedarf. Maßgeblich ist, dass Unterkünfte im Sinne dieser Satzung die für Unterbringungszwecke bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen sind.

Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden. In der Regel handelt es sich um Wohngebäude in denen auch Haushalte in privatrechtlichen Mietverhältnissen wohnen. In Wohnungen können die Betriebskosten durch entsprechende Zähler bzw. Ableseeinrichtungen für jede Wohnung separat ermittelt werden. In Wohnungen gibt es in der Regel keine Sozialarbeit vor Ort.

Wohnprojekte sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden, in denen ausschließlich Personen aufgrund dieser Satzung untergebracht sind. In Wohnprojekten 1- bis 2-Bettzimmer mit einer Größe von rund 10 qm pro Person. In Wohnprojekten gibt es eine Sozialarbeit oder eine städtische Verwaltung vor Ort.

Wohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte in fester Bauweise oder in Modulbauweise. Wohnheime können aus einzelnen Wohnungen mit jeweils eigenen Küchen und Bädern bestehen oder gemeinschaftlich zu nutzende Küchen und Sanitäreinrichtungen haben. In Wohnheimen gibt es 1- bis 4-Bettzimmern mit einer Größe von rund 10 qm pro Person. In Wohnheimen gibt es eine soziale Betreuung vor Ort sowie einen 24-stündigen Wachdienst an allen Tagen.

Notunterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte, in denen die Mehrzahl der Bewohnenden mit mehr als vier Personen in einem Raum untergebracht werden oder in denen der Mehrzahl der Bewohnenden deutlich weniger als 8 qm zur Verfügung stehen oder in denen mehr als 200 Personen untergebracht sind.

Wohnungen

Diverse angemietet Wohnungen

Wohnprojekte

Albrecht-Schaeffer-Weg 107 / 109

Cäcilienstr. 5

Dorfstr. 5 / 5 A

Gollstr. 31

Geveker Kamp 9 - 13

Glücksburger Weg 15 / 15 A

Haltenhoffstr. 175 - 183

Hebbelstr. 57 A / B

Hermann-Ehlers-Allee 100

Jordanstr. 30

Kopernikusstr. 7

Nikolaas-Tinbergen-Weg 6 / 8

Nußriede 4 C / D

Ohebruchstr. 10

Oheriedentrift 50 / 52

Schulenb.Landstr.167 - 225

Wülferoder Weg 1 - 9

Wohnheime

Alte Peiner Heerstr. 2 A

Alt Vinnhorst 82 A - F

Hischestr. 6

Janusz-Korczak-Allee 16

Alt Vinnhorst 84 A - C
Am Ahlemer Holz 2
Am Annateich 3
Am Bahndamm 67
Am Mittelfelde 65 / 67
Am Nordhang 9 A -D
Am Waterlooplatz 8 A - F
Anderter Str. 101
Baumschulenallee 31 A - D
Büttnerstr. 19
Burgweg 13
Deisterstr. 33
Dorotheenstr. 8 A - C
Eichenweg 81
Feodor-Lynen-Str. 3 A - D
Fuhsestr. 28
Grazer Str. 5
Heimatweg 25 K - N
Helmkestraße 25 A - H
Hildesheimer Str. 161
Hildesheimer Str. 30

Kampstr. 11 A - E
Karlsruher Str. 2 D - F
Laher- Feld- Str. 33 A - C
Lammstr. 3
Langensalzastr. 17
Meklenheide Straße 27 A - C
Munzeler Str. 25
Podbielskistr. 115 C - F
Rendsburger Str. 15 A - D
Rumannstr. 17 / 19
Sahlkamp 30 A - C
Scheibenstandsweg 9 A - E
Steigertahlstr. 24 A - C
Tresckowstr. 45
Türkstraße 14
Vinnhorster Weg 73 A
Winkelriede 14
Woermannstr. 47 A - G
Wörthstr. 10
Wülferoder Str. 30 A - B
Schulenburger Landstr. 335

Notunterkünfte

Expo Plaza 1
Petit-Couronne-Str. 30

Anlage 2 zur Drucksache „Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover“

Gebührenkalkulation für die Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in der Landeshauptstadt Hannover

1. Allgemeine Hinweise

Grundlage der Gebührenkalkulation sind für die tatsächlichen Kosten (Abrechnung) der Jahre 2017 und 2018. Die Prognose für das Jahr 2019 basiert auf eine Hochrechnung der im ersten Halbjahr 2019 tatsächlich angefallenen Kosten. Bei der Prognose für das Jahr 2020 wird von einer Kostensteigerung in Höhe von 1,5% gegenüber dem Jahr 2019 ausgegangen.

Die zu berücksichtigenden Kosten sind im Produkt 31505 – Unterbringung von Personen enthalten, wobei nicht alle im Produkt enthaltenen Kosten im Rahmen dieser Kalkulation umlagefähig sind. So finden beispielsweise Kosten für den Betrieb der Notschlafstellen (für die keine Gebühren erhoben werden) hier keine Berücksichtigung. Bei den Zahlungen an die Betreiber der Unterkünfte wurden die Kosten nur insoweit berücksichtigt wie sie für den Betrieb der Unterkünfte notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten, die die Betreiber für Reinigung, Strom, Gas, Wasser und die Ersatzbeschaffung von Inventar leisten müssen. Die Betreiberkosten für das Personal der sozialen Arbeit und für den Wach- und Sicherheitsdienst wird in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt und nur nachrichtlich aufgeführt.

Angewandt wurde die Divisionskalkulation, das heißt die durchschnittlichen Kosten pro Platz wurden ermittelt, in dem die jährlichen Gesamtkosten durch die durchschnittliche Platzzahl (Kapazität) dividiert wurde. Für die Zeiträume von 2017 bis Mitte 2019 wurde dabei die tatsächliche Kapazität und damit die Schließung und Neueröffnung von Unterkünften berücksichtigt. Für die zukünftigen Zeiträume wurde von einer gleichbleibenden Kapazität ausgegangen. Hintergrund ist, dass bis Ende 2020 keine nennenswerten Schließungen oder Neueröffnungen geplant sind. Dies spiegeln auch die Unterbringungszahlen wieder, die seit Mitte 2018 relativ konstant bleiben.

Für die Ermittlung des Kostendeckungsgrades wurden die durchschnittlichen Kosten pro Platz in Bezug zur durchschnittlichen Gebühr nach der vorliegenden Satzung dargestellt. Die pro Person zu zahlende Gebühr sinkt mit steigender Haushaltsgröße. Die durchschnittliche Gebühr wurde ermittelt in dem für jede Unterkunftsart die Gesamtgebühren entsprechend der tatsächlichen Haushaltsgrößen durch die tatsächliche Personenzahl dividiert wurde.

2. Wohnungen

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage	136.959,12	965.234,70	579.251,60	587.940,37
2	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	2.557.839,49	2.543.567,05	2.400.944,36	2.436.958,53
3	sonstige ordentliche Aufwendungen	24.072,16	19.097,10	8.194,50	8.317,42
4	Abschreibungen	413,00	413,00	414,00	420,21
5	Summe der Kosten	2.719.283,77	3.528.311,85	2.988.804,46	3.033.636,53
6	Durchschnittliche Kapazität	788	797	771	777
7	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	3.450,87	4.427,70	3.875,50	3.904,29
8	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	287,57	368,97	322,96	325,36
9	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	244,00	244,00	244,00	244,00
10	Kostendeckungsgrad	84,85%	66,13%	75,55%	74,99%
11	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	411,00	411,00	411,00	411,00
12	Nachrichtlich: Sozialarbeit / Soziale Betreuung	120.389,51	138.801,00	125.929,92	127.818,87

Anmerkungen:

Zu Zeile 2 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind von der Landeshauptstadt Hannover angemietete dezentrale Wohnungen. Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind hier die Mieten, einschließlich der Mietnebenkosten. Die Energiekosten für die Wohnungen sind nicht enthalten; diese müssen von den Bewohnern direkt gezahlt werden. Darüber hinaus sind hier Kosten für die bauliche Instandhaltung bzw. Schönheitsreparaturen enthalten, soweit die Landeshauptstadt Hannover diese als Mieter tragen muss.

Zu Zeile 4 Abschreibungen

Bei den Abschreibungen handelt es sich um Abschreibungen für Investitionen, die die Landeshauptstadt Hannover in den angemieteten Wohnungen getätigt hat. Dies sind beispielsweise Kücheneinrichtungen.

3. Wohnprojekte

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage Wohnprojekte	93.388,65	654.160,76	441.743,34	448.369,49
2	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage Schlichtwohnungen	70.842,46	426.039,19	370.054,49	375.605,31
3	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen Wohnprojekte	1.478.870,48	1.696.613,96	1.616.025,48	1.640.265,86
4	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen Schlichtwohnungen	566.175,21	492.206,37	536.836,80	544.889,35
5	Umlagefähige Betreiberkosten Wohnprojekte	546.260,14	603.068,17	633.942,18	643.451,31
6	sonstige ordentliche Aufwendungen Wohnprojekte	18.894,44	17.871,26	13.874,76	14.082,88
7	sonstige ordentliche Aufwendungen Schlichtwohnungen	3.751,36	33.243,19	13.297,86	13.497,33
8	Abschreibungen Wohnprojekte	9.017,64	9.216,13	9.214,00	9.352,21
9	Abschreibungen Schlichtwohnungen	15.579,49	14.097,75	14.004,00	14.214,06
10	Summe der Kosten	2.802.779,87	3.946.516,78	3.648.992,91	3.703.727,80
11	Durchschnittliche Kapazität	767	818	866	859
12	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	3.653,51	4.824,59	4.213,87	4.311,67
13	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	304,46	402,05	351,16	359,31
14	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	200,00	200,00	200,00	200,00
15	Kostendeckungsgrad	65,69%	49,75%	56,95%	55,66%
16	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	370,00	370,00	370,00	370,00
17	Nachrichtlich: Nicht umlagefähige Betreiberkosten (Sozialarbeit / Wachdienst)	1.060.387,32	1.170.661,75	1.230.593,64	1.249.052,55

Anmerkungen:

Die Bezeichnung Wohnprojekte gab es bisher nur für spezielle Unterkünfte für Geflüchtete. Die für die Unterbringung von Obdachlosen vorhandenen Schlichtwohnungen entsprechen von Ihrer Ausgestaltung (abgeschlossene Wohneinheiten, niedriger Betreuungsstandard, weitgehend selbständige Lebensführung) her den Wohnprojekten für Geflüchtete und werden diesen gleichgesetzt. Dies entspricht auch dem Sinn der Drucksache 0863/2019.

Zu Zeile 3 und 4 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen sind die Mietzahlungen, einschließlich der Nebenkosten für die Wohnprojekte für Geflüchtete sowie die Pachtzahlungen für die Schlichtwohnungen. Darüber hinaus sind hier die Kosten für die bauliche Unterhaltung insbesondere der Schlichtwohnungen enthalten.

Zu Zeile 5 Umlagefähige Betreiberkosten Wohnprojekte

Hier sind die Zahlungen an die Betreiber berücksichtigt, die für den Betrieb der Unterkunft erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten der Ver- und Entsorgung, der Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und Ersatzbeschaffung von Inventar. Die Zahlungen an Betreiber für die soziale Betreuung (und in Ausnahmefällen einen Wach- und Sicherheitsdienst) können nicht umgelegt werden und sind nachrichtlich in Zeile 17 aufgeführt.

Zu Zeile 8 und 9 Abschreibungen

Bei den Abschreibungen handelt es sich um Abschreibungen für Investitionen, die die Landeshauptstadt Hannover in den angemieteten Wohnprojekten getätigt hat (z. b. für Kücheneinrichtungen) sowie um Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit baulichen Sanierungsmaßnahmen eigener Gebäude.

4. Wohnheime

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage	431.389,12	3.099.946,41	2.342.539,68	2.377.677,78
2	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	5.334.442,17	5.941.695,76	5.380.387,88	5.461.093,70
3	Umlagefähige Betreiberkosten	8.145.966,10	10.641.397,52	10.468.490,75	10.625.518,11
4	sonstige ordentliche Aufwendungen	92.045,01	88.961,85	88.376,20	89.701,84
5	Abschreibungen	4.987.652,72	7.254.609,28	7.523.573,78	7.636.427,39
6	Summe der Kosten	18.991.495,12	27.026.610,82	25.803.368,29	26.190.418,81
7	Durchschnittliche Kapazität	2.893	3.363	3.624	3.645
8	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	6.565,68	8.036,04	7.121,02	7.185,30
9	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	547,14	669,67	593,42	598,78
10	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	247,00	247,00	247,00	247,00
11	Kostendeckungsgrad	45,14%	36,88%	41,62%	41,25%
12	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	329,00	329,00	329,00	329,00
13	Nachrichtlich: Nicht umlagefähige Betreiberkosten (Sozialarbeit / Wachdienst)	8.145.966,10	10.641.397,52	10.468.490,75	10.625.518,11

Anmerkungen:

Zu Zeile 2 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen sind die Mietzahlungen, einschließlich der Nebenkosten für angemietete Wohnheime. Darüber hinaus sind hier die Kosten für die bauliche Unterhaltung insbesondere der im Eigentum befindlichen Wohnheime enthalten.

Zu Zeile 3 Umlagefähige Betreiberkosten

Hier sind die Zahlungen an die Betreiber berücksichtigt, die für den Betrieb der Unterkunft erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten der Ver- und Entsorgung, der Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und Ersatzbeschaffung von Inventar. Die Zahlungen an Betreiber für die soziale Betreuung und den Wach- und Sicherheitsdienst können nicht umgelegt werden und sind nachrichtlich in Zeile 13 aufgeführt.

Zu Zeile 5 Abschreibungen

Bei den Abschreibungen handelt es sich um überwiegend um die Abschreibungen der Herstellungskosten für die in Modulbauweise errichteten Unterkünfte.

5. Notunterkünfte

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage	80.305,70	843.325,18	198.130,95	8.081,35
2	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	4.087.515,16	2.266.176,34	374.322,29	15.257,66
3	Umlagefähige Betreiberkosten	1.446.307,06	1.149.263,04	243.736,96	0,00
4	sonstige ordentliche Aufwendungen	11.210,70	17.522,73	3.570,88	409,04
5	Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Summe der Kosten	5.625.338,62	4.276.287,29	819.761,08	23748,05
7	Durchschnittliche Kapazität	1.027	616	177	0
8	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	5.480,12	6.942,02	4.625,39	0,00
9	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	456,68	578,50	385,45	0,00
10	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	192,00	192,00	192,00	192,00
11	Kostendeckungsgrad	42,04%	33,19%	49,81%	
12	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	267,00	267,00	267,00	267,00
13	Nachrichtlich: Nicht umlagefähige Betreiberkosten (Sozialarbeit / Wachdienst)	3.374.716,48	2.681.613,77	568.719,56	0

Anmerkungen:

Zu Zeile 2 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen sind die Mietzahlungen, einschließlich der Nebenkosten für Notunterkünfte. Darüber hinaus sind hier die Kosten für die bauliche Unterhaltung insbesondere der im Eigentum befindlichen Notunterkünfte enthalten.

Zu Zeile 3 Umlagefähige Betreiberkosten

Hier sind die Zahlungen an die Betreiber berücksichtigt, die für den Betrieb der Unterkunft erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten der Ver- und Entsorgung, der Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und Ersatzbeschaffung von Inventar. Die Zahlungen an Betreiber für die soziale Betreuung und den Wach- und Sicherheitsdienst können nicht umgelegt werden und sind nachrichtlich in Zeile 13 aufgeführt.